

An die
Parteipräsidenten
der Stadt Wil

15. Januar 2024

Kantons- und Regierungsratswahlen 2024 / Rahmenbewilligung für die Wahlplakatierung auf privatem Grund an Gemeindestrassen und –wegen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Abteilung Bewilligungen erteilt für die Kantons- und Regierungsratswahlen folgende Rahmenbewilligung:

Kantons- und Regierungsratswahlen 2024

1. resp. einziger Wahlgang

Gegenstand	Wahlplakate für die Kantons- und Regierungsratswahlen vom 3. März 2024
Dauer	Montag, 22. Januar 2024, bis Sonntag, 3. März 2024
Standorte	An allen Gemeindestrassen und –wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil

Allfälliger 2. Wahlgang

Gegenstand	Wahlplakate für einen allfälligen 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 14. April 2024
Dauer	Sonntag, 3. März 2024, bis Sonntag, 14. April 2024
Standorte	An allen Gemeindestrassen und –wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil

Erwägungen

Gemäss Art. 99 Abs. 1 Signalisationsverordnung sind Strassenreklamen ausserhalb zugelassener Anschlagstellen bewilligungspflichtig. Als Strassenreklamen gelten alle Einrichtungen und Ankündigungen, die der Werbung auf irgendeine Art dienen und die der Fahrzeugführer von der Strasse her wahrnehmen kann. Diese Regelung gilt auch für das Aufstellen von befristeten Reklamen wie Wahlwerbung.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz bewilligt die Kantonspolizei Strassenreklamen im Bereich von Staatsstrassen und der Stadtrat bei den übrigen Strassen und Wegen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach Baugesetz. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Verfahrenskoordination in Bausachen gemäss Art. 132 ff. Planungs- und Baugesetz

(PBG). Der Stadtrat hat die Zuständigkeit mit Art. 6 Abs. 3 lit. d Baureglement an die Abteilung Bewilligungen delegiert. Die Reklamebewilligung der Abteilung Bewilligungen beinhaltet ebenfalls die baupolizeiliche Bewilligung.

Die Beurteilung der Reklamen erfolgt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

Bei Grundstücken an den Staatsstrassen muss zwingend die Bewilligung für befristete Strassenreklamen der Kantonspolizei St. Gallen vorliegen.

Entscheid

Den Parteien und Gruppierungen wird die Rahmenbewilligung erteilt, Wahlplakate auf **privatem Grund an allen Gemeindestrassen und –wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil** unter folgenden Bedingungen anzubringen:

1. Die jeweilige Grundeigentümerin oder der jeweilige Grundeigentümer muss mit den Standorten der Wahlplakate ausdrücklich einverstanden sein.
2. Die Wahlplakate dürfen erst ab 22. Januar 2024 und für einen allfälligen 2. Wahlgang ab 3. März 2024 aufgestellt werden und sind nach dem jeweiligen Abstimmungssonntag (3. März 2024 bzw. 14. April 2024) innerhalb von zwei Tagen zu entfernen. Danach erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Mitarbeitenden des Werkhofs der Stadt Wil.
3. Die Wahlplakate dürfen nicht blenden, reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren. Sie dürfen auch nicht beleuchtet werden.
4. Das Format der Wahlplakate darf ohne spezielle Bewilligung maximal 90 x 128 cm (F4 / Weltformat) betragen.
5. Untersagt sind insbesondere Wahlplakate, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützenden, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Im Bereich von Kuppen, Bahnübergängen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Tunnels, Engpässen, Brücken, Unterführungen, an Pfosten von Signalen und an Signalen selbst sowie an Kandelabern sind Wahlplakate nicht erlaubt. Unzulässig sind zudem Wahlplakate, welche näher als 5 m vor Querfahrbahnen sowie 10 m vor Signalen und Fussgängerstreifen aufgestellt sind.
6. Der Abstand der befristeten Strassenreklamen zur Eigentumsgrenze der Gemeindestrassen und -wege hat mindestens 1.50 m zu betragen. Sichtbermen im Bereich von Strasseneinmündungen und privaten Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
7. Die Wahlplakate sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu befestigen.

8. Die Behörden lehnen jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche ab, die mit diesen Wahlplakaten in irgendeinem Zusammenhang stehen.
9. Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft. Dieser lautet: *Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.*
10. Die Stadtpolizei wird angewiesen, die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu kontrollieren und Plakate an unzulässigen Orten zu entfernen.
11. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittel

Gegen diese Bewilligung kann gemäss Art. 40 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innert 14 Tagen beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhaltes, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Thomas Kobler
Leiter Bewilligungen

Kopie

- Kantonspolizei St. Gallen, Verkehrspolizei, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen
- Stadtpolizei Wil, Bronschhoferstrasse 69, 9500 Wil
- Olivier Jacot, Stadtschreiber Stellvertreter
- Urs Müller, Departementsleiter Bau, Umwelt und Verkehr
- Stefan Sieber, Leiter Fachstelle Kundenservice, Gewerbe und Markt
- Marko Sauer, Leiter Hochbau
- Thomas Schibli, Leiter Werkhof